

**DE**

**DE**

**DE**

## MITTEILUNG AN DIE KOMMISSION

Mit Schreiben, die zwischen dem 9. August 2007 und dem 9. Juni 2008 eingingen, beantragten die italienischen Behörden in vier separaten Anträgen Finanzbeiträge des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung („EGF“), um Arbeitnehmer der Textilbranche zu unterstützen, die in den folgenden vier italienischen Regionen entlassen wurden: Sardinien, Piemont, Lombardei und Toskana.

Die Anträge betreffen 1 044 Arbeitsplatzstreichungen auf Sardinien, 1 537 Entlassungen im Piemont, 1 816 Entlassungen in der Lombardei und 1 558 Entlassungen in der Toskana. Hintergrund hierfür sind Entlassungen bei fünf Unternehmen auf Sardinien, 202 Unternehmen im Piemont, 190 Unternehmen in der Lombardei und 461 Unternehmen in der Toskana. Bedingt wurden diese Entlassungen durch weitgehende strukturelle Veränderungen im Welthandelsgefüge, insbesondere durch den erheblichen Anstieg der Textileinfuhren in die EU. Der Umfang und die Auswirkungen dieser Veränderungen reichen aus, um die vier Anträge auf EGF-Mittel gemäß den Kriterien der Verordnung (EG) Nr. 1927/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 zur Einrichtung des EGF zu rechtfertigen.

Die Kommissionsdienststellen haben im Benehmen mit den italienischen Behörden die vier Anträge gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1927/2006, insbesondere gemäß Artikel 2, 3, 5 und 6, gründlich geprüft und ausgewertet. Jeder der vier Anträge erfüllt die Interventionskriterien gemäß Artikel 2 Buchstabe b (mindestens 1 000 Entlassungen in einem NACE 2-Sektor in einer Region auf NUTS-II-Niveau oder in zwei aneinandergrenzenden solchen Regionen); bei den vorgeschlagenen Maßnahmen handelt es sich um aktive Arbeitsmarktmaßnahmen, die gemäß Artikel 3 den betroffenen Arbeitnehmern über einen begrenzten Zeitraum zur Verfügung gestellt werden. Es wird daher vorgeschlagen, EGF-Mittel einzusetzen.

Die vorgeschlagenen Maßnahmen zur Unterstützung der Arbeitnehmer umfassen u. a. die Berufsberatung, Hilfen bei der Arbeitsuche und Zahlung von Beihilfen während der Arbeitsuche, Beihilfen für Schulungen, Zuschüsse für die Einstellung und Förderung von Unternehmensgründungen.

Die jährlich für den EGF bereitgestellten Haushaltsmittel belaufen sich auf 500 Mio. EUR. Im Jahr 2008 wurden bislang in zwei Fällen die Zahlungen geleistet (insgesamt 3 106 882 EUR) und zwei weitere Fälle zur Finanzierung vorgeschlagen (insgesamt 10 770 772 EUR); dies ergibt einen Betrag in Höhe von 13 977 654 EUR. Die Kommission schlägt vor, einen Beitrag in Höhe von 35 158 075 EUR aus dem EGF zu leisten, um ein koordiniertes Maßnahmenpaket zu kofinanzieren, das darauf angelegt ist, die Wiedereingliederung von 5 955 entlassenen Arbeitnehmern der Textilbranche (NACE Rev. 2 Abteilung 13) in vier italienischen Regionen (NUTS-II-Regionen IT G2, C1, C4 und E1) in den Arbeitsmarkt zu unterstützen und die entsprechenden Verwaltungsausgaben abzudecken. Der italienische Staat wird einen Beitrag in derselben Höhe leisten.

### **DIE KOMMISSION WIRD ERSUCHT,**

- **die in dieser Mitteilung dargelegten Schlussfolgerungen zu den von Italien vorgelegten Anträgen EGF/2007/005 IT/Sardegna, EGF/2007/006 IT/Piemonte, EGF/2007/007 IT/Lombardia und EGF/2008/001 IT/Toscana zu genehmigen;**

- der Haushaltsbehörde einen Vorschlag für die Bewilligung von Mitteln in Höhe von 35 158 075 EUR und einen Antrag auf Übertragung dieser Mittel in Verpflichtungsermächtigungen von der Haushaltslinie 40 02 43 auf die Haushaltslinie 04 05 01 (Europäischer Fonds für die Anpassung an die Globalisierung) zu übermitteln;
- die Übertragung desselben Betrags in Zahlungsermächtigungen von der Haushaltslinie 04 02 01 auf die Haushaltslinie 04 05 01 (Europäischer Fonds für die Anpassung an die Globalisierung) zu genehmigen.

**DE**

**Mitteilung der Kommission zu den aus Italien eingegangenen Anträgen  
EGF/2007/005 IT/Sardegna, EGF/2007/006 IT/Piemonte,  
EGF/2007/007 IT/Lombardia und EGF/2008/001 IT/Toscana  
auf Gewährung eines Finanzbeitrags aus dem  
Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung**

**DE**

**DE**



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den  
SEK

**MITTEILUNG DER KOMMISSION**

**zu den aus Italien eingegangenen Anträgen  
EGF/2007/005 IT/Sardegna, EGF/2007/006 IT/Piemonte,  
EGF/2007/007 IT/Lombardia und EGF/2008/001 IT/Toscana  
auf Gewährung eines Finanzbeitrags aus dem  
Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung**

## MITTEILUNG DER KOMMISSION

### zu den aus Italien eingegangenen Anträgen EGF/2007/005 IT/Sardegna, EGF/2007/006 IT/Piemonte, EGF/2007/007 IT/Lombardia und EGF/2008/001 IT/Toscana auf Gewährung eines Finanzbeitrags aus dem Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung

Infolge der Entlassungen in der Textilbranche in den Regionen Sardinien, Piemont, Lombardei bzw. Toskana reichte Italien vier Anträge – EGF/2007/005 IT/Sardegna, EGF/2007/006 IT/Piemonte, EGF/2007/007 IT/Lombardia und EGF/2008/001 IT/Toscana – auf Gewährung von Finanzbeiträgen aus dem Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung („EGF“) ein.

1. Die italienischen Behörden legten der Kommission die Anträge an folgenden Daten vor: Sardinien: 9. August 2007, vervollständigt durch Zusatzinformationen vom 12. September 2007, 10. Oktober 2007 und 9. Juni 2008; Piemont: 10. August 2007, vervollständigt durch Zusatzinformationen vom 19. November 2007 und 9. Juni 2008; Lombardei: 17. August 2007, vervollständigt durch Zusatzinformationen vom 19. November 2007, 1. Februar 2008 und 9. Juni 2008; Toskana: 12. Februar 2008, vervollständigt durch Zusatzinformationen vom 9. Juni 2008. Alle vier Anträge stützten sich auf die in Artikel 2 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 1927/2006<sup>1</sup> des Europäischen Parlaments und des Rates genannten Interventionskriterien und gingen innerhalb der Frist von zehn Wochen gemäß Artikel 5 dieser Verordnung ein.
2. Angesichts der endgültigen am 9. Juni 2008 von Seiten der italienischen Behörden eingegangenen Informationen, die auch geänderte Kostenvoranschläge umfassten, ist die Kommission der Ansicht, dass die Anträge die in Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 1927/2006 festgelegten Kriterien zur Mobilisierung des EGF erfüllen.

#### ZUSAMMENFASSUNG DER ANTRÄGE UND ANALYSE

##### a) Analyse des Zusammenhangs zwischen den Entlassungen und den weitgehenden strukturellen Veränderungen im Welthandelsgefüge

3. Hintergrund der Anträge sind Entlassungen in Unternehmen der Branche „Herstellung von Textilien“ (NACE Rev.2 Abteilung 13) in den Regionen Sardinien, Piemont, Lombardei und Toskana.
4. In den Anträgen werden die Entlassungen in den vier Regionen vor dem Hintergrund einer drastischen Veränderung bei den Standorten der Textilherstellung beschrieben. Drittländer (insbesondere China und Indien) beherrschen den Welthandel mit Textilien und Bekleidung zunehmend, und Länder wie die Türkei und Bangladesch steigern ihren Anteil an der weltweiten Herstellung auch weiterhin. Eine breit angelegte Umstrukturierung in der europäischen Textil- und Bekleidungsbranche seit

---

<sup>1</sup> ABl. L 406 vom 30.12.2006, S. 1; Berichtigung im ABl. L 48 vom 22.2.2008, S. 82.

den 1990er Jahren bedingte bereits einen Anstieg der Produktivität und eine Neuausrichtung der Herstellung hin zu qualitativ hochwertigen Produkten sowie einen Abbau von etwa einem Drittel der Arbeitsplätze zwischen 1990 und 2004<sup>2</sup>.

5. Neben den weltweiten Veränderungen im Markt sahen sich die Textilhersteller in der EU nach dem Auslaufen der Vereinbarung über den internationalen Handel mit Textilien einem spezifischen und verstärkten Wettbewerb gegenüber – dieses Abkommen sah für die Menge an Bekleidung und Textilien, die Entwicklungsländer in entwickelte Länder exportieren durften, Quoten vor. Das Auslaufen des Abkommens (und des späteren Übereinkommens über Textilwaren und Bekleidung) im Jahr 2005 öffnete den Textil- und Bekleidungsmarkt der EU für den freien Wettbewerb aus Entwicklungsländern. Zwischen 2004 und 2006 wurde bei der Einfuhr von Bekleidung in die EU eine Steigerungsrate von circa 10 % pro Jahr verzeichnet. Dies steht hauptsächlich mit sehr viel höheren Einfuhrmengen aus China infolge des Auslaufens der Vereinbarung über den internationalen Handel mit Textilien in Zusammenhang.

Die Außenhandelsstatistiken für die EU-27 von Eurostat in der nachstehenden Tabelle belegen zusätzlich die vermehrten Textileinfuhren – der prozentuale Anstieg der Einfuhren lag zwischen 2004 und 2007 bei 18,4 % und überstieg somit den Anstieg der Ausfuhren um ein Vierfaches.

Textilien (in Mio. EUR)	2004	2005	2006	2007	% Wachstum 2004/2007
Einfuhren	17 610	18 074	19 867	20 855	18,4
Ausfuhren	18 537	18 482	19 218	19 380	4,6
Differenz	927	408	-649	-1 475	

Die Entlassungen in Italien folgen der in der Branche für Bekleidung und Accessoires in der EU feststellbaren allgemeinen Tendenz, die Herstellung in kostengünstigere Drittländer zu verlagern, wie bereits in SEK(2007) 1657 dargelegt. In den Anträgen haben die italienischen Behörden anhand von Statistiken nachgewiesen, dass die Entlassungen die direkte Folge der Entwicklung in der Textilbranche weltweit sind.

6. Nach Einschätzung der Kommissionsdienststellen können die Entlassungen in den vier italienischen Regionen mit diesen weitgehenden strukturellen Veränderungen im Welthandelsgefüge für Textilien und den entsprechenden Auswirkungen auf die Textilbranche (NACE Rev. 2 Abteilung 13) in den betroffenen italienischen Regionen in Verbindung gebracht werden.

---

<sup>2</sup> Europäische Stelle zur Beobachtung des Wandels. Sector Futures – *Textile and leather in Europe: the end of an era or a new beginning?* (2004)  
<http://www.eurofound.europa.eu/emcc/content/source/tn04004a.htm>.

b) Nachweis der Zahl der Entlassungen und Erfüllung der Kriterien nach Artikel 2 Buchstabe b

7. Italien beantragte in allen vier Fällen eine Intervention nach Artikel 2 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 1927/2006, wonach innerhalb eines Zeitraums von neun Monaten in einem NACE 2-Sektor<sup>3</sup> in einer Region oder in zwei aneinandergrenzenden Regionen mindestens 1 000 Entlassungen erfolgen müssen.
8. Die vier Anträge enthalten folgende Zahlen hinsichtlich der endgültigen Entlassungen:
  - Sardinien: **1 044** Entlassungen während des neunmonatigen Bezugszeitraums vom 27. Oktober 2006 bis 26. Juli 2007 in NACE 2-Sektor 13<sup>4</sup> (Herstellung von Textilien) in der NUTS-II-Region ITG2 Sardegna.
  - Piemont: **1 537** Entlassungen während des neunmonatigen Bezugszeitraums vom 1. September 2006 bis 31. Mai 2007 in NACE 2-Sektor 13 (Herstellung von Textilien) in der NUTS-II-Region ITC1 Piemonte.
  - Lombardei: **1 816** Entlassungen während des neunmonatigen Bezugszeitraums vom 1. September 2006 bis 31. Mai 2007 in NACE 2-Sektor 13 (Herstellung von Textilien) in der NUTS-II-Region ITC4 Lombardia.
  - Toskana: **1 558** Entlassungen während des neunmonatigen Bezugszeitraums vom 1. März 2007 bis 30. November 2007 in NACE 2-Sektor 13 (Herstellung von Textilien) in der NUTS-II-Region ITE1 Toscana.

Die Zahl der Entlassungen reicht bei jedem der vier Anträge aus, um dem in Artikel 2 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 1927/2006 festgelegten Interventionskriterium zu genügen. Da die Entlassungen in vier bestimmten NUTS-II-Regionen und in einer Abteilung der NACE Rev. 2 (Abteilung 13) vorgenommen wurden, sind die Kriterien für einen Antrag gemäß Artikel 2 Buchstabe b der EGF-Verordnung erfüllt.

c) Erläuterung des unvorhergesehenen Charakters dieser Entlassungen

9. Die italienischen Behörden haben alle vier Anträge gleich begründet – das Auslaufen der Vereinbarung über den internationalen Handel mit Textilien und des Übereinkommens über Textilwaren und Bekleidung war zwar vorherzusehen, doch fielen die wirtschaftlichen Auswirkungen, die dies auf die Textilbranche in Italien im Allgemeinen und die vier Regionen im Speziellen hatte, viel negativer aus als zu erwarten war. Die italienischen Behörden gingen davon aus, dass sich das Auslaufen der Vereinbarung über den internationalen Handel mit Textilien insgesamt nur gering

---

<sup>3</sup> Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 zur Aufstellung der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige NACE Revision 2 und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 des Rates sowie einiger Verordnungen der EG über bestimmte Bereiche der Statistik.

<sup>4</sup> Die italienischen Behörden haben bestätigt, dass sich ihre nationale Klassifizierung der Sektoren auf die Kategorisierung von ATECO-ISTAT 2002 stützt, die auf NACE Rev. 1.1 basiert (die bis 1. Januar 2008 gültigen NACE-Rechtsvorschriften). Alle von ihnen aufgelisteten Unternehmen (in allen vier Anträgen) gehören der „zweiten Ebene von ATECO (und NACE) Sektor 17 – ‚Herstellung von Textilien‘“ an. Dies entspricht dem NACE-Sektor 13 in den Kategorien des neuen NACE Rev. 2.

auf die Herstellung und die Beschäftigungssituation auswirken würde. Dies war jedoch nicht der Fall. Infolge der Auswirkungen des Auslaufens der Vereinbarung über den internationalen Handel mit Textilien und der damit einhergehenden rückläufigen Nachfrage für italienische Textilien investierten viele der Unternehmen, die Entlassungen vornahmen, in einige technologische Verbesserungen beim Herstellungsprozess, um so Kosten zu senken und ihre Produktpalette zu diversifizieren. Damit konnte jedoch dem starken Rückgang bei den Aufträgen und dem gesteigerten Wettbewerb mit Textilherstellern aus Drittländern nicht entgegengewirkt werden.

d) Benennung der Unternehmen, Zulieferer oder nachgeschalteten Hersteller und Sektoren, die Entlassungen vornehmen, sowie der Kategorien der gezielt zu unterstützenden Arbeitnehmer

10. Die regionalen Hintergründe sind für die vier italienischen Anträge unterschiedlich. In den Anträgen für den Piemont, die Lombardei und die Toskana wird eine Vielzahl an Entlassungen bei etlichen unterschiedlichen Unternehmen des verarbeitenden Gewerbes beschrieben; oftmals wurden nur eine oder zwei Personen in einem Unternehmen entlassen. Aufgrund der eher isolierten Produktionsgebiete traten in Sardinien die Entlassungen konzentrierter auf: sie erfolgten in fünf Unternehmen in einer Provinz.

11. Laut den vier Anträgen wurden bei folgenden Unternehmen Entlassungen vorgenommen:

- Sardinien: **1 044** endgültige Entlassungen in **fünf** Unternehmen: Legler (in drei unterschiedlichen Betrieben: Legler-Siniscola (119 Entlassungen), Legler-Ottana (311 Entlassungen), Legler-Macomero (320)), Queen SpA (198 Entlassungen) und Euro 2000 srl (96 Entlassungen).
- Piemont: Die italienischen Behörden haben konkrete Angaben zu **1 537** endgültigen Entlassungen bei **202** Unternehmen gemacht.
- Lombardei: Die italienischen Behörden haben konkrete Angaben zu **1 816** endgültigen Entlassungen bei **190** Unternehmen in Mailand, Brescia, Varese, Bergamo und Como gemacht.
- Toskana: Die italienischen Behörden haben konkrete Angaben zu **1 558** endgültigen Entlassungen bei **461** Unternehmen in der Provinz Prato gemacht.

12. Hinsichtlich der Kategorien der betroffenen Arbeitnehmer erstrecken sich die Entlassungen auf die volle Bandbreite von Kategorien, die in einer derart hohen Anzahl an Textilunternehmen (über 850) angetroffen werden können. Im Piemont (68 %) und in der Lombardei (67 %) ist der Großteil Frauen. In Sardinien wurden mehrheitlich Männer entlassen (59 %). In der Toskana halten sich die Entlassungen eher die Waage; jedoch sind geringfügig mehr Männer betroffen (52 %).

13. e) Beschreibung der betroffenen Gebiete, der Gebietskörperschaften und anderer Beteiligter

Die wichtigsten Beteiligten und verantwortlichen Behörden bei allen vier Anträgen auf nationaler Ebene gehören dem Arbeitsministerium und seiner

zwischen geschalteten Stelle Italia Lavoro S.p.A. an. Die regionalen Behörden der Regione Autonoma Sardegna, der Regione Piemonte, der Regione Lombardia und der Regione Toscana sind für aktive Arbeitsmarktstrategien zuständig und koordinieren die regionale Planung, Verwaltung und Strategie in ihrer jeweiligen Region. Auf Ebene der „Provincia“ bieten provinzielle Stellen personalisierte Dienstleistungen über lokale Arbeitsvermittlungszentren an. Regionale Gewerkschaften und Industrieverbände sind ebenfalls eingebunden.

- Sardinien: Kennzeichen Sardiniens sind eine geringe Bevölkerungsdichte (69 Personen pro km<sup>2</sup>, verglichen mit 200 Personen für Italien insgesamt) und eine geringe Beteiligung am Außenhandel. 36 % aller Unternehmen sind in der Landwirtschaft tätig; Tourismus und Handwerk sind ebenfalls stark vertreten. Die Provinz Nuoro bildet hinsichtlich der vorhandenen Infrastruktur das Schlusslicht in Italien.
- Piemont: Entlassungen gab es vor allem in der Provinz Biella; dort sind 50 % der Arbeitnehmer in der Textilherstellung beschäftigt. In den acht Provinzen von Piemont sind unterschiedliche Wirtschaftsbranchen anzutreffen, doch stehen sie vor allem mit der Automobilherstellung (z. B. Fiat-Konzern) oder der Textilbranche in Zusammenhang. Die italienischen Behörden räumen zwar die Existenz einer soliden Maschinenbauindustrie ein, weisen jedoch darauf hin, dass die Textilbranche im Rückgang begriffen und durch weltweiten Wettbewerb unter Druck geraten ist; dies zeigt sich auch an den Fallzahlen der Lohnausfallkasse für Sonderfälle (CIGS) – sie wurde zur Unterstützung entlassener Arbeitnehmer in bestimmten Branchen eingerichtet –, die zwischen 2005 und 2006 um 46 % zugenommen haben.
- Lombardei: Die Region Lombardei deckt ca. 16 % des italienischen Staatsgebietes ab; die Bevölkerung stellt etwa 8 % der landesweiten Bevölkerung dar. Die regionale Wirtschaft basiert auf industrieller Produktion mit zahlreichen KMU. Das verarbeitende Gewerbe in der Lombardei ist jedoch im Rückgang begriffen, insbesondere in der Textilbranche, die 7 % des gesamten verarbeitenden Gewerbes ausmacht. Zwar bleibt die Textilbranche in der Region Lombardei stark, doch haben Einfuhren aus Asien (insbesondere China) die lokale Industrie geschwächt, so dass einige Herstellungsprozesse ins Ausland verlagert worden sind.
- Toskana: Die Entlassungen, die Hintergrund des Antrags waren, erfolgten hauptsächlich in der Provinz Prato im Norden der Toskana. 20 % des hier erwirtschafteten Mehrwerts kommt aus dem Handwerk; auch die Forstwirtschaft hat einen großen Anteil. Die Textilbranche ist der wichtigste Sektor in der Provinz – 80 % der Ausfuhren umfassen Garne und Gewebe sowie Bekleidung. Die Textilherstellung in der Region Toskana ist rückläufig und sank zwischen 2002 und 2005 um 15,75 %. Die von den italienischen Behörden zur Verfügung gestellten Statistiken (ISTAT/Handelskammer Prato) zeigen für die Textilbranche eine Tendenz zu steigenden Einfuhren aus Asien sowie sinkende Ausfuhren auf.

14. f) Erwartete Auswirkungen der Entlassungen auf die lokale, regionale und nationale Beschäftigungslage

Die lokalen und regionalen Auswirkungen werden in den vier Anträgen wie folgt dargelegt:

- Sardinien: Die Provinz Nuoro, in der die Entlassungen erfolgt sind, ist der Mittelpunkt der Textilherstellung in Sardinien. Die Arbeitslosenquote ist hoch (10,8 % im Jahr 2006, verglichen mit dem Landesdurchschnitt von 6,8 % für dasselbe Jahr), am stärksten sind die jüngsten und die ältesten Arbeitnehmer betroffen. Im Jahr 2005 betrug die Beschäftigungsquote in Nuoro 51,6 %, die nationale Quote dagegen 57,5 %. Die italienischen Behörden gaben an, dass die Auswirkungen dieser Entlassungen auf einem bereits prekären und isolierten Arbeitsmarkt stark spürbar sind.
- Die wirtschaftliche Wettbewerbsfähigkeit des Piemont basiert eher auf dem Bau- und Dienstleistungssektor als auf der Textilbranche. Die Hälfte der Arbeitskräfte in der Provinz Biella (dem traditionellen Zentrum der Textilherstellung im Piemont, wo ca. 35 % der im Antrag aufgeführten Entlassungen erfolgt sind) ist im verarbeitenden Gewerbe beschäftigt, ein Drittel davon in der Herstellung von Textilien. Die Auswirkungen der Entlassungen im Piemont spiegeln sich auch in der steigenden Zahl an Anträgen auf Unterstützung aus der CIGS (Lohnausfallkasse) wider.
- Lombardei: Aus der Darstellung der italienischen Behörden ergibt sich ein widersprüchliches Bild, das von einer allgemeinen Wettbewerbsfähigkeit der Nichttextilbranche in der Region und einer sinkenden Wettbewerbsfähigkeit der Textilhersteller gekennzeichnet ist. Die größte Konzentration an Textilunternehmen gibt es in Mailand, Brescia, Varese, Bergamo und Como; diese befinden sich bereits seit einigen Jahren im Rückgang. Anhand von INAIL<sup>5</sup>-Daten veranschaulichen die italienischen Behörden die sich verschlechternde Situation in der Textilbranche in diesen Gebieten: die Anzahl der in der Lombardei in dieser Branche beschäftigten Personen fiel von 22 426 im Jahr 2000 auf 17 267 im Jahr 2004 – dies entspricht einem Rückgang von ca. 23 % in vier Jahren.
- Toskana: Die Zahl der Textilunternehmen in der Provinz Prato sank zwischen 2002 (5 508) und 2006 (4 429) um knapp 20 %. Die Zahl der Arbeitnehmer in Textilunternehmen in Prato ging während derselben Zeitspanne ebenfalls zurück, und zwar um 25 % (28 600 im Jahr 2002, verglichen mit 21 436 im Jahr 2006). Die neuesten regionalen Statistiken zeigen auf, dass im Allgemeinen zwar die regionalen Beschäftigungstendenzen stabil sind, die Zahl der Arbeitnehmer in der Textilbranche jedoch sinkt (-5,7 % im dritten Quartal 2007 im Vergleich zum Vorjahr).

15. Daraus ist zu schließen, dass die Entlassungen negative Auswirkungen auf die beschriebene jeweilige lokale Wirtschaft haben; in drei der vier Regionen bestehen jedoch gute Chancen auf alternative Beschäftigungsmöglichkeiten (Ausnahme: Sardinien).

---

<sup>5</sup> INAIL: Istituto nazionale per l'assicurazione contro gli infortuni sul lavoro (nationales Arbeiterunfall-Versicherungsinstitut).

g) Koordiniertes Paket der zu finanzierenden personalisierten Dienstleistungen und Aufschlüsselung seiner geschätzten Kosten, einschließlich seiner Komplementarität mit Maßnahmen, die von den Strukturfonds finanziert werden

16. In Italien besteht das Leistungssystem für Kurz- oder Langzeitarbeitslose aus Folgendem: Arbeitslosengeld während eines eingeschränkten Zeitraums aus der Lohnausfallkasse für Regelfälle (*Cassa Integrazione Guadagni Ordinaria*, CIGO) oder der Lohnausfallkasse für Sonderfälle (*Cassa Integrazione Guadagni Straordinaria*, CIGS) und Mobilitätsbeihilfe (*indennità di Mobilità*). Seit 2004 dürfen Unternehmen, die die CIGS-Kriterien nicht gleich erfüllen, laut der geänderten Fassung des CIGS, *CIGS in deroga*, diese Leistungen in Ausnahmefällen doch beantragen. Sie werden mit Beiträgen seitens der Arbeitnehmer und -geber sowie mit staatlichen Beiträgen finanziert, die an die nationale Sozialversicherungsanstalt (Istituto Nazionale per la Previdenza Sociale – INPS) gezahlt werden.
17. Die italienischen Behörden haben angegeben, dass die Zahlungen aus der CIGS und der CIGS in deroga von den entlassenen Arbeitnehmern nach einer Reihe von aktiven Arbeitsmarktmaßnahmen mittels einer „Leistungsvereinbarung“ abhängen, die diese unterzeichnen müssen und die einen Zeitraum abdeckt, in dem sie aktiv nach Arbeit suchen.
18. In den italienischen Anträgen werden die folgenden Maßnahmenarten vorgeschlagen, die zusammen ein koordiniertes Paket personalisierter Dienstleistungen für die Wiedereingliederung der Arbeitnehmer in den Arbeitsmarkt bilden. Die Maßnahmenpakete, aufgeschlüsselt nach den einzelnen Anträgen, umfassen Folgendes:

**Sardinien**

- Unterstützung bei der Arbeitsuche: u. a. Entwicklung einer personalisierten Strategie der besseren Selbstdarstellung und für die Arbeitsuche. Die Arbeitnehmer werden bei Bewerbungen auf Stellen bei interessierten Unternehmen sowie während des Auswahlverfahrens unterstützt, ggf. mit spezifischen Schulungen für die Stellenangebote bei den relevanten Unternehmen. Diese Unterstützung, die mit 400 EUR pro Arbeitnehmer veranschlagt ist, wird allen entlassenen Arbeitnehmern gewährt.
- Beihilfen für die Arbeitssuche: zur aktiven Unterstützung der Arbeitnehmer bei der Suche nach einem neuen Arbeitsplatz. Sie bestehen aus monatlichen Zuschüssen aus der CIGS oder der CIGS in deroga (siehe oben); die Durchschnittskosten betragen 1 600 EUR pro Monat bei einer Höchstlaufzeit von elf Monaten. Die Beihilfen werden nur gezahlt, wenn der Arbeitnehmer die vereinbarten Schritte zur Wiedereingliederung umsetzt, und ausgesetzt, wenn er an den angebotenen aktiven Maßnahmen nicht teilnimmt. Die CIGS wird nur während der Zeiten vom EGF bezahlt, während der der Arbeitnehmer an Schulungen oder Beratungen teilnimmt<sup>6</sup>.

---

<sup>6</sup> Schreiben vom 11. April 2008 von Nikolaus G. van der Pas (Generaldirektor GD EMPL) an Matilde Mancini (Generaldirektorin des Ministero del Lavoro e delle Politiche Sociali).

- Beihilfe für die Einstellung: Von dieser Zahlung profitieren die entlassenen Arbeitnehmer, da dadurch ihre Wiedereinstellung mit unbefristeten Verträgen bei anderen Unternehmen erleichtert wird. Die relativ hohe Summe von 10 000 EUR pro Arbeitnehmer wird an das Unternehmen ausbezahlt, das die 200 wirtschaftlich am meisten benachteiligten und am schlechtesten ausgebildeten Arbeitnehmer einstellt, und spiegelt die Investitionen wieder, die das einstellende Unternehmen für ihre Umschulungen und Vorbereitung auf die neuen Aufgabengebiete tätigen muss.
- Gutschein für Schulungen: Alle entlassenen Arbeitnehmer erhalten einen Gutschein im Wert von 2 000 EUR, den sie für ihre vorgesehenen Schulungen verwenden sollen. Die Gutscheine können in qualifizierten Schulungseinrichtungen oder in dem Unternehmen, das den entlassenen Arbeitnehmer umschult, eingelöst werden. Ihre Verwendung beschränkt sich auf die vorgesehenen Schritte zur Wiedereingliederung.

### Piemont

- Beratung im Vorfeld und Berufsberatung: Strukturierte Gespräche und gezielt einzusetzende Instrumente (Analyse der Fähigkeiten und der fachverwandten Berufe, Profil der Beschäftigungsfähigkeit) zur Feststellung von Gebieten, auf denen die Arbeitnehmer ihre Fähigkeiten verbessern und bei der Festlegung ihrer beruflichen Ziele unterstützt werden können. Im Anschluss an diese Bewertung wird ein individueller Aktionsplan zusammengestellt, in dem der Bedarf an Schulungen und beruflichem Handwerkszeug strukturiert analysiert wird. Dies wird auch als Überwachungsinstrument während aller Entwicklungsphasen des Arbeitnehmers herangezogen.
- Unterstützung bei der Arbeitssuche: u. a. Entwicklung einer personalisierten Strategie der besseren Selbstdarstellung und für die Arbeitssuche. Die Arbeitnehmer werden bei Bewerbungen auf Stellen bei interessierten Unternehmen sowie während des Auswahlverfahrens unterstützt, ggf. mit spezifischen Schulungen für die Stellenangebote bei den relevanten Unternehmen. Es wird davon ausgegangen, dass etwa die Hälfte der entlassenen Arbeitnehmer die Unterstützung bei der Arbeitssuche in Anspruch nehmen wird; dies sind Arbeitnehmer, die mehr Beratung und Unterstützung bei der Arbeitssuche benötigen. Für diese Maßnahme sind 400 EUR für 768 Arbeitnehmer veranschlagt.
- Förderung des Unternehmertums: Betreuung und Unterstützung für entlassene Arbeitnehmer mit unternehmerischen Ideen bei der Planung neuer Geschäftstätigkeiten.
- Beihilfen für die Arbeitssuche: zur aktiven Unterstützung der Arbeitnehmer bei der Suche nach einem neuen Arbeitsplatz. Sie bestehen aus monatlichen Zuschüssen aus der CIGS oder der CIGS in deroga; die Durchschnittskosten betragen 1 600 EUR pro Monat bei einer Höchstlaufzeit von neun Monaten. Die Beihilfen werden nur gezahlt, wenn der Arbeitnehmer die vereinbarten Schritte zur Wiedereingliederung umsetzt, und ausgesetzt, wenn er an den angebotenen aktiven Maßnahmen nicht teilnimmt. Die CIGS wird nur während der Zeiten vom

EGF bezahlt, während der der Arbeitnehmer an Schulungen oder Beratungen teilnimmt<sup>7</sup>.

- Beihilfe für die Einstellung: Von dieser Zahlung profitieren die entlassenen Arbeitnehmer, da dadurch ihre Wiedereinstellung bei anderen Unternehmen erleichtert wird. Sie beläuft sich auf 6 000 EUR pro Arbeitnehmer für eine Festanstellung bzw. 1 500 EUR pro Arbeitnehmer für einen befristeten Vertrag mit mindestens zwölf Monaten Laufzeit, und wird an das einstellende Unternehmen ausbezahlt; sie spiegelt die Investitionen wieder, die das Unternehmen für Umschulungen und die Vorbereitung auf die neuen Aufgabengebiete tätigen muss.
- Gutschein für Schulungen: Alle entlassenen Arbeitnehmer erhalten einen Gutschein im Wert von 1 000 EUR, den sie für ihre vorgesehenen Schulungen verwenden sollen. Die Gutscheine können in qualifizierten Schulungseinrichtungen oder in dem Unternehmen, das den entlassenen Arbeitnehmer umschulung, eingelöst werden. Ihre Verwendung ist strikt auf die vorgesehenen Schritte zur Wiedereingliederung beschränkt. Für den Piemont sind nur halb so viele Mittel wie für Sardinien veranschlagt; dabei wird den unterschiedlichen Arbeitsmarktbedingungen in den beiden Regionen Rechnung getragen.

### **Lombardei**

- Zuschüsse für die Arbeitssuche: Zuschuss für langfristig arbeitslose Arbeitnehmer, denen keine Arbeitslosenunterstützung zusteht (265 Arbeitnehmer); Bedingung hierfür ist ihre Teilnahme an einem personalisierten Wiederbeschäftigungsplan, die Kosten belaufen sich auf 250 EUR pro Monat für eine Dauer von höchstens fünf Monaten.
- Dienstleistungsgutschein: 1 551 der gezielt zu unterstützenden Arbeitnehmer erhalten einen Gutschein über höchstens 1 000 EUR für Ausgaben im Zusammenhang mit der Arbeitssuche (z. B. Fahrten und Haushaltshilfe).
- Beihilfe für die Arbeitssuche: Arbeitnehmer, die aus der Lohnkasse (CIGS oder der CIGS in deroga) finanziert werden können, erhalten durchschnittlich neun Monate lang je 1 600 EUR pro Monat (insgesamt 915 Arbeitnehmer). Die Beihilfen werden nur gezahlt, wenn der Arbeitnehmer die vereinbarten Schritte zur Wiedereingliederung umsetzt, und ausgesetzt, wenn er an den angebotenen aktiven Maßnahmen nicht teilnimmt. Die CIGS wird nur während der Zeiten vom EGF bezahlt, während der der Arbeitnehmer an Schulungen oder Beratungen teilnimmt<sup>8</sup>.
- Definition eines personalisierten Interventionsplans: Jeder Arbeitnehmer erhält von einem Tutor einen personalisierten Wiederbeschäftigungsplan; außerdem wird ihm aufgezeigt, welche Bedingungen gelten, was von ihm erwartet wird und

---

<sup>7</sup> Schreiben vom 11. April 2008 von Nikolaus G. van der Pas (Generaldirektor GD EMPL) an Matilde Mancini (Generaldirektorin des Ministero del Lavoro e delle Politiche Sociali).

<sup>8</sup> Schreiben vom 11. April 2008 von Nikolaus G. van der Pas (Generaldirektor GD EMPL) an Matilde Mancini (Generaldirektorin des Ministero del Lavoro e delle Politiche Sociali).

wie der Plan überwacht und bewertet wird. Die Kosten belaufen sich auf 500 EUR pro Arbeitnehmer für alle 1 816 am Projekt beteiligten Arbeitnehmer.

- Dienstleistungen zur Wiedereingliederung: Hiermit sollen die Arbeitnehmer bei den vorgesehenen Schritten zur Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt unterstützt werden. Mittels strukturierter Gespräche und gezielt einzusetzender Instrumente (z. B. Analyse der professionellen Fähigkeiten) erstellen die Dienstleister ein Profil der Beschäftigungsfähigkeit, das dem Arbeitnehmer dabei hilft, wieder Arbeit zu finden. Die Kosten betragen maximal 1 800 EUR für jeden der 1 816 Arbeitnehmer.
- Schulungsdienstleistungen: Für jeden der 1 816 Arbeitnehmer werden höchstens 2 700 EUR für Gruppen- oder Einzelschulungen bereitgestellt, in denen die Arbeitnehmer neue Fähigkeiten erwerben oder bereits bestehende vertiefen sollen.

## **Toskana**

- Unterstützung bei der Arbeitssuche: u. a. Entwicklung einer personalisierten Strategie der besseren Selbstdarstellung und für die Arbeitssuche. Die Arbeitnehmer werden bei Bewerbungen auf Stellen bei interessierten Unternehmen sowie während des Auswahlverfahrens unterstützt, ggf. mit spezifischen Schulungen für die Stellenangebote bei den relevanten Unternehmen. Es wird davon ausgegangen, dass etwa die Hälfte der entlassenen Arbeitnehmer die Unterstützung bei der Arbeitssuche in Anspruch nehmen wird; dies sind Arbeitnehmer, die mehr Beratung und Unterstützung bei der Arbeitssuche benötigen. Für diese Maßnahme sind 400 EUR für 800 Arbeitnehmer vorgesehen.
- Berufsberatung: Diese Maßnahme, die für alle entlassenen Arbeitnehmer in diesem Antrag gilt, besteht aus einigen strukturierten Gesprächen, einer Analyse der Fähigkeiten und der fachverwandten Berufe sowie der Erstellung eines Profils der Beschäftigungsfähigkeit; dies bildet die Basis für einen individuellen Aktionsplan für jeden Arbeitnehmer: Sämtliche 1 558 Arbeitnehmer profitieren davon, die Kosten werden auf 400 EUR pro Arbeitnehmer geschätzt.
- Beratung: 300 der Arbeitnehmer mit einem mittleren bis niedrigen Grad der Beschäftigungsfähigkeit werden in Einzel- und Gruppengesprächen intensiver beraten; Kosten: 700 EUR pro Arbeitnehmer.
- Förderung des Unternehmertums: Von dieser Maßnahme können höchstens 100 Arbeitnehmer (800 EUR pro Arbeitnehmer) profitieren, falls während der Planungsphase ihrer Beratung mögliche unternehmerische Chancen festgestellt werden.
- Beihilfen für die Arbeitssuche: Hiervon werden 964 Arbeitnehmer profitieren; die Kosten belaufen sich auf 1 600 EUR für höchstens 3 Monate im CIGS-in-deroga-System. Die Beihilfen werden nur gezahlt, wenn der Arbeitnehmer die vereinbarten Schritte zur Wiedereingliederung umsetzt, und ausgesetzt, wenn er an den angebotenen aktiven Maßnahmen nicht teilnimmt. Die CIGS wird nur

während der Zeiten vom EGF bezahlt, während der der Arbeitnehmer an Schulungen oder Beratungen teilnimmt<sup>9</sup>.

- Beihilfen für Schulungen: Alle Arbeitnehmer erhalten einen Gutschein im Wert von 1 000 EUR, den sie für ihre individuell vorgesehenen Schulungen in einer qualifizierten Schulungseinrichtung oder einem Unternehmen verwenden sollen.
19. Die in allen vier Anträgen aus Italien beschriebenen Verwaltungsausgaben decken gemäß Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1927/2006 Vorbereitungsmaßnahmen (einschließlich der Pläne der Regionen und Provinzen sowie unter Einbeziehung der Sozialpartner und anderer Interessenträger), Screening und Zielanalysen, die Festlegung eines genauen Interventionsplans sowie die Einrichtung eines Netzes öffentlicher und privater Dienstleister ab. Zu den spezifischen Verwaltungsmaßnahmen zählen Koordinierung, Begleitung und Förderung sowie die Erstellung eines Informations- und Kommunikationsplans – Teils einer breiter angelegten Kommunikationsstrategie zur Information über die finanzierten Maßnahmen im Internet, in den Printmedien und auf Veranstaltungen. Im Rahmen der Begleitung und der Evaluierung werden sowohl die aktuelle Wirksamkeit der Maßnahmen als auch deren letzte Ergebnisse geprüft.
20. Die personalisierten Dienstleistungen, die Teil des von den italienischen Behörden für Sardinien, den Piemont, die Lombardei und die Toskana vorgelegten koordinierten Pakets sind, stellen aktive Arbeitsmarktmaßnahmen dar und sind daher nach Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1927/2006 zuschussfähig. Die Verwaltungsausgaben liegen bei akzeptablen (gemessen als Prozentsatz der Teilsumme für personalisierte Dienstleistungen) 3,5 % für Sardinien, 4 % für den Piemont, 3,8 % für die Lombardei und 3,9 % für die Toskana. Die Gesamtkosten für diese Dienstleistungen werden für die vier Regionen von den italienischen Behörden wie folgt geschätzt:
- **Sardinien** – personalisierte Dienstleistungen 21 192 000 EUR, Verwaltungsausgaben 750 000 EUR (3,5 %). Aus dem EGF wird ein Gesamtbetrag in Höhe von **10 971 000 EUR** beantragt (50 % der Gesamtkosten).

---

<sup>9</sup> Schreiben vom 11. April 2008 von Nikolaus G. van der Pas (Generaldirektor GD EMPL) an Matilde Mancini (Generaldirektorin des Ministero del Lavoro e delle Politiche Sociali).

Maßnahmen	Geschätzte Zahl der betroffenen Arbeitnehmer	Geschätzte Kosten pro Arbeitnehmer (in EUR)	Gesamtkosten (EGF plus Kofinanzierungsbeitrag des Mitgliedsstaats) (in EUR)
<b>Personalisierte Dienstleistungen (Artikel 3 Absatz 1)</b>			
Beihilfe für die Einstellung	200	10 000	2 000 000
Unterstützung bei der Arbeitsuche (Assistenza alla ricerca attiva de lavoro)	1 044	400	417 600
Beihilfen für die Arbeitsuche (Incentivi all'inserimento lavorativo)	1 044	17 600	18 374 400
Beihilfen für Schulungen (voucher formativo)	200	2 000	400 000
Teilsumme personalisierte Dienstleistungen			21 192 000
<b>Technische Unterstützung bei der Durchführung des EGF (Artikel 3 Absatz 3)</b>			
Vorbereitung			200 000
Verwaltung			400 000
Information und Werbung			80 000
Kontrolltätigkeiten			70 000
Verwaltungsausgaben insgesamt			750 000
Geschätzte Gesamtkosten			21 942 000
<b><i>EGF-Beitrag (50 % der Gesamtkosten)</i></b>			<b><i>10 971 000</i></b>

- **Piemont:** Personalisierte Dienstleistungen 14 997 500 EUR, Verwaltungsausgaben 600 000 EUR (4 %). Aus dem EGF wird ein Gesamtbetrag in Höhe von **7 798 750 EUR** beantragt (50 % der Gesamtkosten).

Maßnahmen	Geschätzte Zahl der betroffenen Arbeitnehmer	Geschätzte Kosten pro Arbeitnehmer (in EUR)	Gesamtkosten (EGF plus Kofinanzierungsbeitrag des Mitgliedsstaats) (in EUR)
<b>Personalisierte Dienstleistungen (Artikel 3 Absatz 1)</b>			
Unterstützung bei der Arbeitsuche (Assistenza alla ricerca attiva de lavoro)	768	400	307 200
Berufsberatung (Rilevazione dei bisogni e orientamento)	1 537	400	614 800
Beratung (counselling professionale)	307	700	214 900
Förderung des Unternehmertums (assistenza all creazione di impresa)	100	800	80 000
Zuschüsse für die Arbeitsuche (incentive all'inserimento lavorativo)	615	6 000	3 690 000
Beihilfen für die Arbeitsuche (indennità per la ricerca del lavoro)	594	14 400	8 553 600
Beihilfen für Schulungen (sostegna all formazione_requalificazione)	1 537	1 000	1 537 000
Teilsomme personalisierte Dienstleistungen			14 997 500
<b>Technische Unterstützung bei der Durchführung des EGF (Artikel 3 Absatz 3)</b>			
Vorbereitung			150 000
Verwaltung			350 000
Information und Werbung			60 000
Kontrolltätigkeiten			40 000
Verwaltungsausgaben insgesamt			600 000
Geschätzte Gesamtkosten			15 597 500
<b>EGF-Beitrag (50 % der Gesamtkosten)</b>			<b>7 798 750</b>

- **Lombardei:** Personalisierte Dienstleistungen 24 138 250 EUR, Verwaltungsausgaben 930 000 EUR (3,8 %). Aus dem EGF wird ein Gesamtbetrag in Höhe von **12 534 125 EUR** beantragt (50 % der Gesamtkosten).

Maßnahmen	Geschätzte Zahl der betroffenen Arbeitnehmer	Geschätzte Kosten pro Arbeitnehmer (in EUR)	Gesamtkosten (EGF plus Kofinanzierungsbeitrag des Mitgliedsstaats) (in EUR)
<b>Personalisierte Dienstleistungen (Artikel 3 Absatz 1)</b>			
Definition eines personalisierten Interventionsplans (Elaborazione del Piano di Intervento Personalizzato)	1 816	500	908 000
Schulungsdienstleistungen (Servizi per la Formazione)	1 816	2 700	4 903 200
Dienstleistungen zur Wiedereingliederung (Servizi per l'inserimento lavorativo)	1 816	1 800	3 268 800
Dienstleistungsgutschein (Voucher di servizio)	1 551	1 000	1 551 000
Zuschuss für die Arbeitsuche (Indennità per la partecipazione al programma)	265	1 250	331 250
Beihilfe für die Arbeitsuche (Indennità per la ricerca di lavoro)	915	14 400	13 176 000
Teilsumme personalisierte Dienstleistungen			24 138 250
<b>Technische Unterstützung bei der Durchführung des EGF (Artikel 3 Absatz 3)</b>			
Vorbereitung			300 000
Verwaltung			500 000
Information und Werbung			80 000
Kontrolltätigkeiten			50 000
Verwaltungsausgaben insgesamt			930 000
Geschätzte Gesamtkosten			25 068 250
<b><i>EGF-Beitrag (50 % der Gesamtkosten)</i></b>			<b><i>12 534 125</i></b>

- **Toskana:** Personalisierte Dienstleistungen 7 418 400 EUR, Verwaltungsausgaben 290 000 EUR (3,9 %). Aus dem EGF wird ein Gesamtbetrag in Höhe von **3 854 200 EUR** beantragt (50 % der Gesamtkosten).

Maßnahmen	Geschätzte Zahl der betroffenen Arbeitnehmer	Geschätzte Kosten pro Arbeitnehmer (in EUR)	Gesamtkosten (EGF plus Kofinanzierungsbeitrag des Mitgliedsstaats) (in EUR)
<b>Personalisierte Dienstleistungen (Artikel 3 Absatz 1)</b>			
Unterstützung bei der Arbeitsuche (assistenza alla ricerca attiva del lavoro)	800	400	320 000
Berufsberatung (pre-orientamento e orientamento)	1 558	400	623 200
Beratung (counselling professionale)	300	700	210 000
Förderung des Unternehmertums (assistenza alla creazione di impresa)	100	800	80 000
Beihilfen für die Arbeitsuche (incentive per la ricerca attiva)	964	4 800	4 627 200
Beihilfen für Schulungen (training voucher)	1 558	1 000	1 558 000
Teilsomme personalisierte Dienstleistungen			7 418 400
<b>Technische Unterstützung bei der Durchführung des EGF (Artikel 3 Absatz 3)</b>			
Vorbereitung			70 000
Verwaltung			150 000
Information und Werbung			40 000
Kontrolltätigkeiten			30 000
Verwaltungsausgaben insgesamt			290 000
Geschätzte Gesamtkosten			7 708 400
<b><i>EGF-Beitrag (50 % der Gesamtkosten)</i></b>			<b><i>3 854 200</i></b>

21. Hinsichtlich der Komplementarität mit Leistungen aus dem ESF und den Strukturfonds enthalten die jeweiligen Anträge die folgenden Informationen:

- Sardinien: erhält Beiträge aus dem EFRE (Priorität 5 – Produktionssysteme) und dem ESF (Priorität 2 – Beschäftigungsfähigkeit); bestätigt jedoch, dass keine Maßnahmen auf diejenigen Arbeitnehmer abzielen, für die der EGF-Antrag gestellt wurde. Italien bestätigt, dass es bei den ESF- und EGF-Maßnahmen weder zu Überschneidungen noch zu Doppelfinanzierungen kommen wird.
- Piemont: betreibt das „Projekt Piemont“ – Programm regional finanzierter Unterstützung für Arbeitsmarktmaßnahmen; ursprünglich wegen der Krise des FIAT-Konzerns ins Leben gerufen, wurde dieses Projekt nun auf alle Branchen, einschließlich der Textilbranche, ausgeweitet. Italien möchte die Synergieeffekte aus dem EGF und bereits bestehenden Programmen nutzen, darunter die Maßnahmen im Rahmen der ESF-Prioritäten 1 (Anpassungsfähigkeit) und 2 (Beschäftigungsfähigkeit), ohne dass es zu Überschneidungen oder Doppelfinanzierungen kommt.
- Lombardei: hat einen Gesamtplan der Arbeitsverwaltungen für die Region unter Einbeziehung des Arbeitsministeriums und von Akteuren auf Ebene der Region und der Provinz aufgestellt; koordiniert Maßnahmen auf lokaler Ebene und optimiert das Dienstleistungsangebot mithilfe eines systematischen Prozesses von Dialog und Analyse. Hintergrund hierfür ist die breiter angelegte Strategie, die wirtschaftliche Wettbewerbsfähigkeit und die Dynamik der Region Lombardei zu gewährleisten. Italien bestätigt, dass Synergieeffekte zwischen der bestehenden Finanzierung aus dem ESF (Priorität 2 – Beschäftigungsfähigkeit) bzw. dem EFRE und der Unterstützung aus dem EGF sichergestellt werden, ohne dass es zu Überschneidungen oder Doppelfinanzierungen kommt.
- Toskana: profitiert im Programmplanungszeitraum 2007-2013 des ESF sowohl von Priorität 1 (Anpassungsfähigkeit) als auch von Priorität 2 (Beschäftigungsfähigkeit). Die italienischen Behörden haben bestätigt, dass sich diese Maßnahmen nicht mit dem Antrag auf Kofinanzierung aus dem EGF überschneiden. Regelmäßige Kontakte zwischen dem italienischen Arbeitsministerium, der Region Toskana und der Provinz Prato werden gewährleisten, dass es nicht zu Doppelfinanzierungen kommt.

Bei allen vier Anträgen wird der Mitgliedstaat auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene durch regelmäßigen Kontakt zwischen den Regionen und den nationalen ESF-Behörden (Koordinationstreffen mit verschiedenen zuständigen Behörden) und durch Einrichtung separater Rechnungsführungssysteme, aus denen die Beiträge des EGF und des ESF einzeln hervorgehen, die Komplementarität sicherstellen.

h) Datum oder Daten, ab dem/denen personalisierte Dienstleistungen für die betroffenen Arbeitnehmer begonnen wurden oder geplant sind

22. Italien hat mit der Erbringung der auf die betroffenen Arbeitnehmer zugeschnittenen personalisierten Dienstleistungen, die in dem koordinierten Paket, für das ein Finanzbeitrag aus dem EGF beantragt wird, enthalten sind, am 2. Januar 2007 in Sardinien, im Piemont und in der Lombardei und am 1. März 2007 in der Toskana begonnen. Diese Daten gelten somit als Beginn des Zeitraums, in dem eine Unterstützung durch den EGF zulässig ist.

i) Verfahren für die Anhörung der Sozialpartner

23. Die italienischen Behörden bestätigten, dass die Arbeitnehmervertreter gemäß den italienischen Rechtsvorschriften in allen vier Fällen informiert wurden.

j) Informationen über Maßnahmen, die gemäß Tarifvereinbarungen obligatorisch sind, und Einhaltung der Regeln über staatliche Beihilfen:

24. Hinsichtlich der Erfüllung der in Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 1927/2006 festgelegten Kriterien hat Italien für alle vier Anträge bekräftigt, dass jegliche zu leistende öffentliche Unterstützung den zum Zeitpunkt der Gewährung der öffentlichen Förderung geltenden Verfahrensvorschriften und des materiellen Gemeinschaftsrechts auf dem Gebiet von staatlichen Beihilfen entspricht.

25. Die italienischen Behörden haben bestätigt, dass der Finanzbeitrag des EGF nicht an die Stelle von Maßnahmen tritt, die aufgrund der nationalen Rechtsvorschriften oder von Tarifverträgen von Unternehmen ergriffen werden müssten.

26. k) Verwaltungs- und Kontrollsysteme

Die italienischen Behörden haben bestätigt, dass jedweder Finanzbeitrag aus dem EGF vom *Ministro del Lavoro e della Previdenza Sociale* gemäß den für den Europäischen Sozialfonds vorgegebenen Verfahrensvorschriften verwaltet und kontrolliert wird. Dies ist in einem förmlichen Beschluss des Ministeriums für Arbeit und Sozialversicherung vom 15.5.2007 festgelegt. Eine Abschrift dieses Dokuments wurde der Kommission vorgelegt.

h) Fazit

27. Aus den vorstehend angeführten Gründen wird vorgeschlagen, den Anträgen EGF/2007/005 IT/Sardegna, EGF/2007/006 IT/Piemonte, EGF/2007/007 IT/Lombardia und EGF/2008/001 IT/Toscana stattzugeben, die Italien wegen der in Rede stehenden Entlassungen eingereicht hat, da nachgewiesen wurde, dass diese Entlassungen die Folge weitgehender struktureller Veränderungen im Welthandelsgefüge sind, die zu einer schwerwiegenden Störung des Wirtschaftsgeschehens geführt haben, die sich wiederum negativ auf die lokale Wirtschaft auswirkt. Es wurde ein koordiniertes Paket zuschussfähiger personalisierter Dienstleistungen vorgelegt. Daher wird vorgeschlagen, dass der EGF tätig wird.

## **FINANZIERUNG**

Die jährlich für den EGF bereitgestellten Haushaltsmittel belaufen sich auf 500 Mio. EUR. Im Jahr 2008 wurden bislang in zwei Fällen Zahlungen genehmigt und zwei weitere Fälle vorgeschlagen; der Gesamtbetrag beläuft sich auf 13 877 654 EUR.

Nach Artikel 12 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 1927/2006 müssen am 1. September jedes Jahres mindestens 125 Mio. EUR verfügbar bleiben, damit ein bis Ende des Jahres auftretender Bedarf gedeckt werden kann.

Nach Abzug der für eine Finanzierung bereits vorgeschlagenen oder bereits genehmigten Beträge bleibt eine Summe von 486 122 346 EUR verfügbar.

Es wird vorgeschlagen, Mittel aus dem EGF in Höhe von 35 158 075 EUR aufzuwenden, und zwar

- **10 971 000 EUR** für den Antrag EGF/2007/005 IT/Sardegna,
- **7 798 750 EUR** für den Antrag EGF/2007/006 IT/Piemonte,
- **12 534 125 EUR** für den Antrag EGF/2007/007 IT/Lombardia,
- **3 854 200 EUR** für den Antrag EGF/2008/001 IT/Toscana.

**DAHER WIRD DIE KOMMISSION ERSUCHT,**

- die in dieser Mitteilung dargelegten Schlussfolgerungen zu den von Italien vorgelegten Anträgen EGF/2007/005 IT/Sardegna, EGF/2007/006 IT/Piemonte, EGF/2007/007 IT/Lombardia und EGF/2008/001 IT/Toscana zu genehmigen;
- der Haushaltsbehörde einen Vorschlag für die Bewilligung von Mitteln in Höhe von 35 158 075 EUR gemäß Ziffer 21 und einen Antrag auf Übertragung dieser Mittel in Verpflichtungsermächtigungen gemäß Artikel 12 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1927/2006 auf die Haushaltslinie 04 05 01 (Europäischer Fonds für die Anpassung an die Globalisierung) zu übermitteln;
- die Übertragung desselben Betrags in Zahlungsermächtigungen von der Haushaltslinie 04 02 01 (Abschluss des Europäischen Sozialfonds) auf die Haushaltslinie 04 05 01 (Europäischer Fonds für die Anpassung an die Globalisierung) zu genehmigen.